



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, **Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144**

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

**Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.**

ÜBERGEORDNETE VERFASSUNGS- UND MENSCHENRECHTSINTERVENTION MASTER-SCHRIFTSATZ, BESCHWERDE, FESTSTELLUNGSKLAGE UND STRAFANZEIGE

Einschreitender Akteur / Beschwerdeführer / Anzeigenerstatter

(aus eigener verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher Befugnis):

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger nach Art. 1 GG und UN-Deklaration A/RES/53/144
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Adressaten zur zwingenden, simultanen und ebenenübergreifenden Befassung:

1. **Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht (OLG Schleswig)**
(Beschwerde gegen die Beschlüsse des AG Norderstedt, Az. 123)
2. **Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein** (Feststellungsklage wegen rechtswidriger behördlicher Stigmatisierung und Prangerwirkung)
3. **Staatsanwaltschaft Kiel / Itzehoe** (Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung, Entziehung Minderjähriger, Körperverletzung im Amt und Strafvereitelung im Amt)
4. **Amtsgericht Norderstedt – Familiengericht** Az. 123 (Zwingender Rechtsbefehl zur sofortigen Rückführung des Kindes)
5. **Nachrichtlich:** Jugendamt Norderstedt – Die Oberbürgermeisterin (Fachaufsicht / Amtshaftung)
6. **Nachrichtlich:** Ministerium für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein (Dienstaufsicht)

Betreff:

Die Kausalität des staatlichen Verfassungsbruchs — Übergeordnete Intervention als Wächter der Gemeinschaft gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG zum Schutz des Kindes **xxx**;

Beschwerde an das OLG Schleswig wegen
Nichtigkeit der Beschlüsse vom 02.02.2026 und 16.02.2026;
Feststellungsklage wegen rechtswidriger „Reichsbürger“-Stigmatisierung;
Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung, Entziehung Minderjähriger und Körperverletzung im Amt;
Antrag auf sofortige Absetzung der Verfahrensbeiständin Jenny Dechau;
Vorlage der forensisch-psychologischen Fachexpertise (Dipl.-Psych. Hicran Taraz).

Datum: Sankt Margarethen, den 26. Juni 2026

Streitwert (VG-Verfahren): 50.000,00 EUR
(Grundsatzbedeutung, Freiheitsentzug, schwerste Grundrechtsverletzung)

PRÄAMBEL: LEGITIMATION ALS WÄCHTER DER STAATLICHEN GEMEINSCHAFT

Dieses Dokument ergeht **ausdrücklich und ausschließlich aus eigener, verfassungsrechtlicher Befugnis**. Eine rechtsgeschäftliche Vollmacht einer Partei ist rechtlich nicht erforderlich und wird nicht behauptet.

Die Legitimation des Unterzeichners ergibt sich unmittelbar und zwingend aus dem Grundgesetz selbst:

Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG lautet: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Wächteramt der Gemeinschaft stets als subsidiäres Einschreitungsrecht der Zivilgesellschaft verstanden, das dann aktiviert wird, wenn die staatlichen Organe — Jugendämter, Familiengerichte — ihrer Schutzfunktion nicht nachkommen, sondern selbst zur Quelle der Kindeswohlgefährdung werden.

Genau dieser Fall liegt hier vor.

Ich habe als völkerrechtlich anerkannter Menschenrechtsverteidiger (UN-Deklaration A/RES/53/144, EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, Art. 25 GG) Kenntnis von einem fortgesetzten, schwerwiegenden staatlichen Übergriff auf das Kind **xxx** und seine Mutter **yyy** erlangt.

Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt. Der Staat ist für den Menschen da — nicht umgekehrt.

Dieser Schriftsatz ist der verfassungsrechtliche Schlusspunkt dieses exekutiven Vernichtungsfeldzuges gegen eine Familie.

TEIL I: DIE VERGIFTETE WURZEL — GESINNUNGSJUSTIZ ALS GRUNDLAGE DES GESAMTVERFAHRENS

(An alle Adressaten gleichzeitig — dies ist der Ursprung des gesamten Unrechts)

Das gesamte Familiengerichtsverfahren, die Inobhutnahme und der drohende totale Sorgerechtsentzug ruhen auf einem **einzigen, vergifteten Fundament**:

In der amtlichen „**Risikoeinschätzung**“ der Fachkraft Frau Will, Jugendamt Norderstedt (Az. 123, datiert **30.01.2026**), wurde wörtlich notiert:

„Mutter scheint Reichsbürgerin zu sein. Sohn äußert auch staatsfeindliche Äußerungen.“

Auf Basis dieser **haltlosen, nicht tatsachengestützten Spekulation** — „*scheint*“ ist kein Rechtsbegriff, sondern Kaffeesatzleserei — wurde durch das Jugendamt eine fiktive „Entziehungsgefahr in den Reichsbürgeruntergrund“ konstruiert, um das rechtliche Gehör der Mutter (Art. 103 Abs. 1 GG) vor dem Familiengericht auszuhebeln und eine Hausdurchsuchung zu rechtfertigen.

Das Ergebnis der Hausdurchsuchung am **02.02.2026** widerlegte diese Konstruktion vollständig und aktenkundig:

- **Keine** gepackten Koffer
- **Keine** Umzugskartons
- **Keine** Fluchtvorbereitungen
- Die Mutter **lag krank im Bett**

Dennoch wurde das Kind an diesem Tag der Mutter gewaltsam entzogen.

§ 1: Die absolute Schranke der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG)

Das Bundesverfassungsgericht hat unmissverständlich entschieden (BVerfG, Beschl. v. 28.11.2011 — 1 BvR 917/09):

„Meinungen fallen stets in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG. Der Meinungsäußernde ist ausdrücklich nicht gehalten, die der Verfassung zugrunde liegenden Wertsetzungen zu teilen.“

Selbst wenn die Mutter oder der Sohn explizit staatsablehnende Äußerungen getan hätten — was für eine Inobhutnahme nicht einmal behauptet wird — wären diese durch das Grundgesetz **vollumfänglich geschützt**. Das Jugendamt agiert verfassungsfeindlich, wenn es den Gebrauch der Meinungsfreiheit als Indiz für eine Kindeswohlgefährdung instrumentalisiert.

§ 2: Der fatale Kategorienfehler — Grundgesetztreue ist kein „Reichsbürgertum“

Wer sich auf die **strikte Einhaltung der Grundrechte** beruft, die völkerrechtlichen Verträge (Art. 25 GG) anmahnt und die Unterscheidung zwischen dem lebendigen Menschen und der juristischen Person betont, ist **kein „Reichsbürger“** im Sinne der Sicherheitsbehörden.

Dies ist die Substanz der **„Objektformel“** des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 123, 267): Der Mensch darf niemals zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert werden. Das Pochen auf diese verfassungsrechtliche Wahrheit ist **gelebte Verfassungstreue** — und das exakte Gegenteil von Reichsbürgertum.

Eine Behörde, die diesen Unterschied nicht kennt oder ignoriert, offenbart damit ihre eigene verfassungsrechtliche Inkompetenz.

§ 3: Präjudiz: Strafbare Prangerwirkung (SG Itzehoe, Az. S 23 AS 263/20)

Das Sozialgericht Itzehoe hat in einem rechtskräftigen Urteil (Az. **S 23 AS 263/20**, Gerichtsbescheid vom 28.04.2021), einem **Präjudiz des Unterzeichners**, entschieden: Die haltlose Bezeichnung einer Person als „Reichsbürger“ durch eine Behörde stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) dar und erzeugt eine **strafbare Prangerwirkung**.

Die Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein ist daher nicht nur berechtigt, sondern **geboten**.

TEIL II: FESTSTELLUNGSKLAGE AN DAS VERWALTUNGSGERICHT SCHLESWIG-HOLSTEIN

(Neueingang — kein Anwaltszwang für Feststellungsklagen nach § 78 Abs. 3 VwGO i.V.m. der Eigenschaft als MRV)

Antrag:

1. Es wird **festgestellt**, dass der Eintrag in der amtlichen Risikoeinschätzung des Jugendamtes Norderstedt vom 30.01.2026 (Az. 123) — „Mutter scheint Reichsbürgerin zu sein“ — **rechtswidrig** war und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) der xxx sowie des minderjährigen yyy massiv verletzt.
2. Die Beklagte (Stadt Norderstedt / Jugendamt Norderstedt) wird verpflichtet, den genannten Eintrag und alle davon abgeleiteten Folgeinträge aus **sämtlichen** staatlichen Registern, Akten und Datenbanken vollständig zu **löschen**.
3. Der Beklagten wird bei **Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR** oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, die Kindesmutter oder das Kind in amtlichen Dokumenten als „Reichsbürger“ oder mit äquivalenten staatsfeindlichen Etiketten zu bezeichnen.

Begründung:

Die Stigmatisierung erfolgte ohne jede Tatsachengrundlage (siehe Teil I). Sie verstößt gegen:

- **Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG** (Persönlichkeitsrecht / Prangerwirkung)
- **Art. 5 Abs. 1 GG** (Meinungsfreiheit als absolute Grenze behördlicher Sanktionierung)
- **Art. 2 Abs. 1 UN-KRK** (Diskriminierungsverbot wegen politischer und sonstiger Anschauung der Eltern)
- **Art. 20 Abs. 3 GG** (Gebot der Rechtmäßigkeit der Verwaltung)

Das Feststellungsinteresse ist offensichtlich: Solange dieser rechtswidrige Eintrag existiert, vergiftet er sämtliche laufenden und zukünftigen Verfahren.

Er ist die **Mutter aller Folgeunrechtmäßigkeiten** in diesem Verfahren.

TEIL III: BESCHWERDE AN DAS OLG SCHLESWIG — NICHTIGKEIT DER FAMILIENGERICHTLICHEN BESCHLÜSSE

(Beschwerde gegen die Beschlüsse des AG Norderstedt vom 02.02.2026 und 16.02.2026)

Die Beschlüsse des Amtsgerichts Norderstedt, Familiengericht, vom **02.02.2026** (Inobhutnahme/einstweilige Anordnung) und vom **16.02.2026** (Verlängerung/Sorgerechtsbeschränkung) werden hiermit vollumfänglich angefochten. Sie sind aus mehreren selbständig tragenden Gründen **nichtig**.

§ 1: Das zwingende Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) — Die Nichtigkeit als Rechtsfolge

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG lautet zwingend:

„Das Gesetz **muss** das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“

Die Inobhutnahme nach **§ 42 SGB VIII** und familiengerichtliche Eingriffe nach **§ 1666 BGB** greifen **unmittelbar** in den durch Art. 6 GG (Elternrecht, Familienschutz) und Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person) gewährten Schutzbereich ein.

Weder § 42 SGB VIII noch § 1666 BGB enthalten in ihrem Normtext das nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG **zwingende Zitat** des eingeschränkten Grundrechts.

Die Rechtsfolge ist eindeutig: **Die auf ihm beruhenden Eingriffe sind nichtig**. Der handelnde Richter agiert damit **ultra vires** — jenseits jeder ihm vom Gesetzgeber erteilten Befugnis. Die Beschlüsse sind keine Rechtsakte, sondern Akte staatlicher Willkür, die keine Rechtsfolgen erzeugen können.

Dies entspricht dem Parlamentarischen Rat in der Debatte vom 11.01.1949:

Das Zitiergebot ist **absolute Bedingung** jedes Grundrechtseingriffs. Fehlt es, ist nicht der Eingriff rechtswidrig — er ist ein **Nichts**.

§ 2: Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG)

Die Inobhutnahme am 02.02.2026 wurde **ohne vorherige Anhörung der Mutter** vollzogen. Die Konstruktion der „Entziehungsgefahr“ diente ausschließlich dazu, die Mutter als nicht-anhörungsbedürftig zu behandeln. Da die Entziehungsgefahr nachweislich ein Phantasieprodukt des Jugendamtes war (s.o.), liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG vor.

§ 3: Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 23 UN-BRK)

Die nunmehr beigelegte forensisch-psychologische Fachexpertise von **Dipl.-Psych. Hicran Taraz** (separate Anlage) belegt gutachterlich:

- Die Mutter, xxx, weist eine fachärztlich festgestellte **Neurodivergenz (ADHS, Verdacht auf ASS)** auf.
- Das Jugendamt hat typische behinderungsspezifische Schutzstrategien — etwa die bevorzugte **schriftliche Kommunikation** statt persönlicher Treffen — fälschlicherweise als „fehlende Kooperation“ und „Grenzverletzung“ pathologisiert.
- Die von Frau Dechau (Verfahrensbeiständin) und Frau Will (Jugendamt) als „Erziehungsversagen“ gewerteten Verhaltensweisen sind **klassische Symptome neurodivergenter Besonderheiten**.

Art. 23 Abs. 4 der UN-Behindertenrechtskonvention verbietet kategorisch und **ohne Ausnahme**:

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, [...] eine solche Trennung ist zum Wohl des Kindes notwendig. In keinem Fall darf ein Kind aufgrund einer Behinderung des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.“

Der Staat bestraft die Mutter für ihre Behinderung, anstatt die gesetzlich geschuldeten **Inklusionshilfen (Art. 23 Abs. 2 UN-BRK)** zu leisten. Dies ist **Diskriminierung im schwersten Sinne** — verboten durch höherrangiges Recht (Art. 25 GG).

§ 4: Verletzung des Kindeswillens (§ 159 FamFG, § 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII, Art. 12 UN-KRK)

Das Kind xxx hat bei seiner Befragung durch Richterin Grawe **drei unmissverständliche Wünsche** formuliert:

1. „**Ich will in Ruhe gelassen werden.**“
2. „**Ich will auf eine andere Schule.**“
3. „**Ich will nach Hause.**“

§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist eindeutig:

„Die Inobhutnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn das Kind oder der Jugendliche dies verlangt.“

xxx verlangt die Beendigung der Inobhutnahme. Dauerhaft. Unmissverständlich. Die Aufrechterhaltung der Inobhutnahme gegen seinen erklärten Willen ist damit **seit dem ersten Tag rechtswidrig**.

Art. 12 UN-KRK garantiert dem Kind das **absolute Recht**, in allen es betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden und dass seine Ansichten **maßgeblich berücksichtigt** werden.

Das Gericht und das Jugendamt ignorieren diesen Willen systematisch und vorsätzlich.

Beschwerdeantrag an das OLG:

Das OLG Schleswig wird ersucht:

1. Die Beschlüsse des AG Norderstedt vom 02.02.2026 und 16.02.2026 **sofort aufzuheben** und für nichtig zu erklären.
2. Die Anträge des Jugendamtes vom 22.06.2026 und 25.06.2026 (totaler Sorgerechtsentzug) **vollumfänglich abzuweisen**.
3. Die **sofortige Rückführung** des Kindes xxx in den mütterlichen Haushalt anzuordnen.

TEIL IV: ANTRAG AUF SOFORTIGE ABSETZUNG DER VERFAHRENSBEISTÄNDIN JENNY DECHAU
(An das AG Norderstedt — Familiengericht)

Die Verfahrensbeiständige **Jenny Dechau** hat ihr Mandat verwirkt. Sie handelt nicht im Interesse des Kindes, sondern als institutionelles Schutzschild der Behörden.

Folgende **nachweisliche Falschangaben** gegenüber dem Gericht begründen neben der Absetzung auch die nachfolgende strafrechtliche Meldung:

1. Frau Dechau behauptete, Samy wolle den Kindesvater „noch nicht“ sehen. — Tatsache: Samy hat unmissverständlich erklärt, ihn **gar nicht** sehen zu wollen.
2. Frau Dechau behauptete, Samy habe einen Geburtstagsbrief des Vaters mehrfach gelesen und sich darüber gefreut. — Tatsache: Samy hat den Brief **nicht einmal zu Ende gelesen**, da er kein Interesse hat.
3. Frau Dechau verschweigt dem Gericht den **physischen und psychischen Verfall** des Kindes in staatlicher Obhut und befürwortet stattdessen den vollständigen Sorgerechtsentzug.

Antrag: Sofortige Entpflichtung der Verfahrensbeiständigen Jenny Dechau wegen evidenter Interessenkollision, systematischer Falschangaben und Versagens der gesetzlichen Interessenvertretung (§ 158 FamFG).

TEIL V: STRAFANZEIGE AN DIE STAATSANWALTSCHAFT KIEL / ITZEHÖE

Es wird **Strafanzeige erstattet** gegen:

- **xxx**
- **yyy**
- **zzz**

Wegen folgender Straftatbestände:

Straftat 1: Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)

Da die Inobhutnahme auf einem **nichtigen Verwaltungsakt** beruht (fehlendes Zitiergebot, konstruierte Entziehungsgefahr, s. Teil III) und das Kind seinen Widerspruch nach § 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII mehrfach und ausdrücklich erklärt hat, stellt das **Festhalten des 12-jährigen xxx** gegen seinen Willen und gegen geltendes Recht eine strafbare Freiheitsberaubung dar. Das Verbringen und Festhalten eines Minderjährigen gegen den Willen des sorgeberechtigten Elternteils und gegen den eigenen Willen des Kindes erfüllt zudem den Tatbestand der **Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)** durch Amtsträger.

Straftat 2: Körperverletzung im Amt durch pflichtwidriges Unterlassen (§§ 223, 224, 13 StGB)

Amtsträger unterliegen als Garanten (§ 8a SGB VIII, § 42 SGB VIII) einer **rechtlichen Einstandspflicht** für das körperliche und seelische Wohl des Kindes in ihrer Obhut. Dem Jugendamt und der Pflegerin ist nachweislich bekannt, dass xxx in staatlicher Obhut:

- **Physisch verwahrlost** (verfilzte Haare, fehlende altersgerechte Kleidung bei 30°C-Hitze)
- **Gemobbt wird** (u.a. wegen des Verwahrlosungs Zustands)
- **Sekundär traumatisiert** wurde: In der Stadtbibliothek Norderstedt wurde das Kind durch staatliche Akteure in Zusammenhang mit dem Kontakt zur Mutter derart unter Psychodruck gesetzt, dass es sich **vor psychischem Stress erbrach** — ein klarer Nachweis körperlicher Schädigung durch staatliche Einwirkung.

Trotz Kenntnis dieser Schäden werden mildere Mittel (ambulante Hilfen, sofortige Rückführung) **vorsätzlich verweigert**. Dies erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung im Amt mit **bedingtem Vorsatz (dolus eventualis)**.

Straftat 3: Strafvereitelung im Amt und Gefährdung von Schutzbefohlenen (§§ 258a, 171 StGB)

Am **10.06.2026** wurde das Kind xxx in seiner Schule durch einen Mitschüler **mit dem Tode bedroht**. Die Kindesmutter wahrte ihre natürliche Schutzpflicht (Art. 6 Abs. 2 GG) und erstattete Polizeianzeige (Az. xyz).

Das Jugendamt Norderstedt hat:

- a. Diese konkrete und akute Lebensbedrohung gegen ein ihm anvertrautes Kind **vollständig ignoriert**.
- b. Den Schutzzinstinkt der Mutter in behördlichen Dokumenten als „**Sabotage**“ und „**aggressives Auftreten**“ pathologisiert.
- c. Die legitime Schutzhandlung der Mutter als Begründung für einen weiteren Sorgerechtsentzug instrumentalisiert.

Ein Garant, der bei einer Morddrohung gegen sein Schutzbefohlenes wegschaut und den Beschützenden bestraft, begeht eine schwere Straftat im Amt. Die Ermittlungsakten (Az. xyz) sind beizuziehen.

Straftat 4: Verfolgung Unschuldiger / Falschbeurkundung im Amt (§§ 344, 348 StGB)

Die aktenkundige Notiz „*Mutter scheint Reichsbürgerin zu sein*“ (Risikoeinschätzung 30.01.2026) ohne Tatsachengrundlage, die dann zur Grundlage von Strafanzeigen, Hausdurchsuchungen und Gerichtsbeschlüssen gemacht wurde, erfüllt den Tatbestand der **Falschbeurkundung im Amt** und der Einleitung oder Beibehaltung eines Strafverfahrens gegen eine Person wider besseres Wissen.

Strafanzeigliche Forderungen:

1. Die Staatsanwaltschaft eröffnet **sofort** ein Ermittlungsverfahren gegen die genannten Amtswalter und teilt dem Unterzeichner das Aktenzeichen mit.
2. Die vollständige Jugendamtsakte (Az. xyz) ist zur Beweissicherung **unverzüglich zu beschlagnahmen**.
3. Die Ermittlungsakten zur Morddrohung (Az. xyz) sind beizuziehen.
4. Eine besondere Ermittlungspflicht besteht nach **BVerfG 2 BvR 2699/10**: Bei Amtsträgern muss jeder Anschein vermieden werden, dass gegen sie weniger effektiv ermittelt wird.

TEIL VI: RECHTSBEFEHL AN DAS AG NORDERSTEDT — SOFORTIGE RÜCKFÜHRUNG

Das gesamte Argumentationskonstrukt des Jugendamtes ist in sich zusammengebrochen:

- Die **Fluchtgefahr** war eine Lüge (widerlegt durch die Hausdurchsuchung).
- Die „**Reichsbürger**“-Einstufung ist verfassungswidrige Gesinnungsprüfung.
- Der **Kindeswille** ist klar und wird vorsätzlich ignoriert.
- Die **Rechtsgrundlage** (§ 42 SGB VIII) scheitert am Zitiergebot (Art. 19 GG).
- Die **Inobhutnahme** hat zu nachweisbarem körperlichem und seelischem Schaden geführt.

Es gibt keinen rechtlich haltbaren Grund, der die Aufrechterhaltung der Inobhutnahme auch nur für eine weitere Stunde legitimieren könnte.

Anträge an das AG Norderstedt:

1. Die Inobhutnahme und alle darauf basierenden Beschlüsse (02.02.2026, 16.02.2026) sind **sofort aufzuheben**.
2. Die Anträge des Jugendamtes vom 22.06.2026 und 25.06.2026 (totaler Sorgerechtsentzug) werden **vollumfänglich abgewiesen**.
3. Das Kind **xxx** ist **unverzüglich** in die Obhut seiner Mutter **yyy** zurückzuführen.
4. Frau Jenny Dechau wird als Verfahrensbeiständin **sofort entpflichtet**.

SCHLUSSBETRACHTUNG: DIE PERSÖNLICHE AMTSHAFTUNG DER HANDELNDEN ORGANE

Der Rechtsstaat ist keine Behördenschutzgemeinschaft. Die hier dokumentierten Handlungen überschreiten bei Weitem das Maß dessen, was mit Art. 34 GG und § 839 BGB durch die Staatshaftung abgedeckt werden kann.

Bei **vorsätzlicher Verfassungsignoranz** entfällt die Staatshaftung. Die persönliche Haftung der Amtswalter — Frau Will, Frau Rozanowske, Frau Dechau — gegenüber dem Kind und der Mutter für die entstandenen und weiter entstehenden Schäden wird hiermit **ausdrücklich angezeigt und vorbehalten**.

Ich weise gemäß **Art. 12 der UN-Resolution 53/144** darauf hin, dass ich als Menschenrechtverteidiger legitimen Schutz vor behördlichen Repressalien im Rahmen meiner Mandatsausübung genieße. Jeder Versuch der Einschüchterung oder Behinderung dieser Intervention stellt seinerseits einen Völkerrechtsverstoß dar.

ANTRAG AUF VOLLSTÄNDIGE AKTENEINSICHT (§ 13 FamFG / § 100 ZPO / § 29 VwVfG)

Der Unterzeichner beantragt hiermit in seiner Eigenschaft als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. A/RES/53/144) und Wächter der staatlichen Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) die **vollständige Akteneinsicht** in folgende Verfahrensakten:

1. **Familiengerichtsakten** Az. xyz (AG Norderstedt)
2. **Jugendamtsakte** Az. xyz (Jugendamt Norderstedt / Stadt Norderstedt)
3. **Ermittlungsakte** Az. xyz (Morddrohung gegen xxx, 10.06.2026)

Die Akteneinsicht ist **ausschließlich elektronisch** über das digitale Justizpostfach (eBO/MJP) zu gewähren. Eine Übermittlung in Papierform wird ausdrücklich abgelehnt und gilt als weiterer ERV-Verstoß (s. formelle Rüge, s.o.).

Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber einem Menschenrechtverteidiger, der eine schwere institutionelle Grundrechtsverletzung dokumentiert, stellt ihrerseits einen Verstoß gegen **Art. 47 EU-Grundrechtecharta** (effektiver Rechtsbehelf), **Art. 6 EMRK** (faïres Verfahren inklusiver kompletter Akteneinsicht) sowie gegen **Art. 13 EMRK** (wirksame Beschwerde) dar und wird als solcher gesondert gerügt werden.

ANLAGEN (separat beigefügt):

1. **Forensisch-Psychologische Stellungnahme** — Dipl.-Psych. Hicran Taraz (eigenständiges PDF-Dokument)
2. **Gerichtsbescheid SG Itzehoe** — Az. S 23 AS 263/20 vom 28.04.2021 (Präjudiz: Reichsbürger-Stigmatisierung als Persönlichkeitsrechtsverletzung)
3. **Beschluss AG Norderstedt** vom 02.02.2026 (Inobhutnahme)
4. **Beschluss AG Norderstedt** vom 16.02.2026 (Verlängerung / Sorgerechtsbeschränkung)
5. **Polizeiaktenzeichen xxx** (Morddrohung Schulkind)
6. **Stellungnahme der Mutter** vom 25.06.2026
7. **Vollmacht** (optional / zur Vorlage bereit — nicht Grundlage dieser Intervention)
8. **Und weitere Expertisen und Dokumente, die vollumfänglich zu berücksichtigen sind**

Beweisantritt:

- Beiziehung der vollständigen Jugendamtsakte Az. xyz
- Beiziehung der Gerichtsakten Az. xyz
- Vernehmung der eingesetzten Polizeibeamten (Hausdurchsuchung 02.02.2026) zur Widerlegung der Fluchtgefahr
- Vernehmung von xxx durch eine neutrale, von der Mutter benannte Fachkraft (keine staatlich bestellten Personen)
- Beiziehung der Ermittlungsakte Az. xyz (Morddrohung)
- Sachverständigengutachten zur Frage der Neurodivergenz (alternativ: Verwertung der Expertise Taraz)

Sankt Margarethen, den 26. Juni 2026

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)

Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R. Wächter der staatlichen Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG)
Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. A/RES/53/144)

Dieses Dokument wird gleichzeitig und identisch an alle genannten Adressaten übermittelt. Es wird die schriftliche Bestätigung des Eingangs und — bei der Staatsanwaltschaft — die Mitteilung des Aktenzeichens des Ermittlungsverfahrens erbeten.

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)
Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

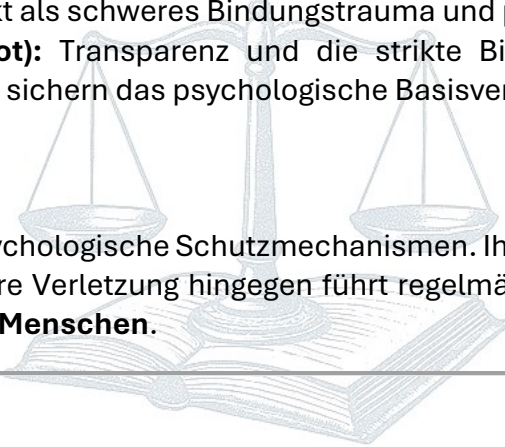
Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.



 **DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)****Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)****I. Überwindung des Untertanengeists**

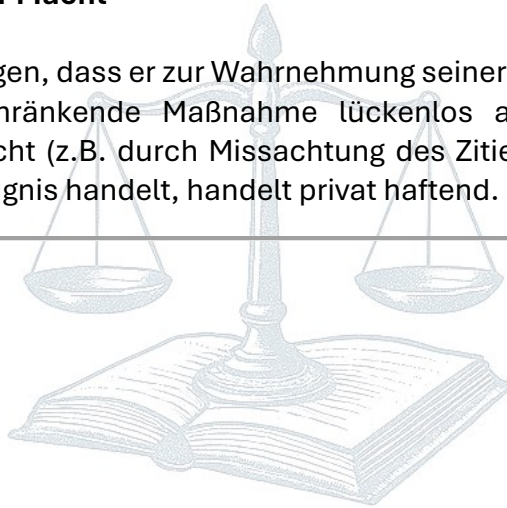
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.



<p>MANIFEST</p> <p>DIE VERFASSUNG IST KEIN VERWALTUNGSAKT</p> <p>Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz</p> <p>von Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.), Oberleutnant d.R.</p> <p><i>„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“</i> — A. Schröpfer</p>	<p>Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144</p> <p>Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432</p>
--	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 🔵

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.